WASSERGENOSSENSCHAFT THALGAUEGG

Die Wassergenossenschaft Thalgauegg wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 20.09.1971, Zahl: I-8270/1-1971 anerkannt und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts

GEBÜHRENORDNUNG

(G O)

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

§ 3 Vergütungssätze und Eigenleistungen

§ 4 Punkteermittlung

§ 5 Schlussbestimmungen

ABSCHNITT II Gebührentafel

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf diesen Seiten die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

ABSCHNITT I Grundlagen Beschreibung

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Thalgauegg (nachstehend kurz WG genannt) bilden:

- die Satzungen,
- die Wasserleitungsordnung (WLO) und die
- Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften gegenüber der WG zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden.
Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

2. Gebühren

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
Bei den angeführten Gebühren handelt es sich daher um Bruttobeträge.

3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung - Schätzung

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (WLO §7).
Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt.

- Für alle Objekte mit Anschluss an das Ortskanalnetz des RHV, sind die Zählerstände nach Aufforderung durch die Gemeinde Thalgau vom Eigentümer an die Gemeinde zu melden. Diese Zählerstände werden von der Wassergenossenschaft mittels Datenübertragung zur Jahresabrechnung übernommen.
  Die Mitglieder stimmen, wie auch in §5 Pkt. 2 beschrieben, dieser Form des Datenaustausches mit den Gemeinden ausdrücklich zu.

- Für Objekte deren Zählerstände NICHT von der Gemeinde Thalgau übernommen werden können (kein Anschluss an das Kanalnetz), wird 1x im Jahr per Stichtag eine Aufforderung zur Ablesung der Zählerstände mittels Mail erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Meldung per Mail, bzw. mangels Verfügbarkeit eines Internetzuganges in Einzelfällen auch schriftlich. Die erstmalige Aufforderung zu diesem Vorgang erfolgt an alle betroffenen Mitglieder schriftlich.

  Die Wassergenossenschaft behält sich die stichprobenartige Überprüfung der Zählerstände durch den Wassermeister vor.

Können Wasserzähler wegen Defekts bzw. wegen § 7 Abs. 5 der WLO nicht abgelesen werden, dann ist der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre plus 10% für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe WLO § 5).

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der 41. Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft vom 18.10.2017 in Kraft. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

5. Übergangsbestimmungen – Punkteregelung

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung getroffene Regelungen werden, soweit es sich nicht um abgeschlossene Übereinkommen oder Verträge handelt, nach den Bestimmungen der Satzungen und der Gebührenordnung angepasst.

Bei jenen Mitgliedern der WG, die vor Änderung der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zahl: 1/101-8270/28-1971 vom 3. September 1982 genehmigten Satzungen bereits Mitglieder waren (Umstellung des Punktesystems mit Bezug auf Nutzfläche des Objektes anstatt pauschal Haus), erfolgt die Punkteanpassung ohne Nachverrechnung einer Anschlussgebühr.

Für die Jahresrechnung 2017 findet bereits diese Gebührenordnung Anwendung.
Ist eine Punkteregelung laut Satzung § 6 Abs. 4 a und b vorzunehmen, erfolgt die Einstufung für jedes Mitglied nach der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg sowie der Mindestpunkteregelung (siehe Satzung § 6 Abs. 4) ohne Nachverrechnung. Eine Nachverrechnung erfolgt nur, wenn durch eine Veränderung an die WG ein Ansuchen zu stellen ist (siehe WLO § 14).

§ 2
Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist gemäß Satzung § 6 geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag zu erbringen (rechtliche Grundlage siehe WLO § 4 Abs. 3).

1. Gebührenarten

Die Gebühren werden längstens alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung beschlossen

a) Herstellungskostenbetrag (Anschlussgebühr)
b) Wasserzins: Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet
c) Sockelbetrag: Der Sockelbetrag beinhaltet die Bereitstellungsgebühr, den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag und die Wasserzählergebühr
d) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs.1
e) Jährliche Pauschalgebühr für nicht unter § 6 (4) d) der Satzungen fallende Schwimmbecken ab einem maximalen Füllvolumen von 10 m³
f) Mahngebühren

2. Gebührenhöhe

a) Herstellungskostenbeitrag(Anschlussgebühr): die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen
b) Wasserzins: Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
c) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnehmer an Nichtmitglieder; Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen.
d) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren: Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG, die in Rechnung zu stellen sind. Betrag gemäß Gebührentafel.

3. Art der Einhebung

a) Anschlussgebühr: Einmalig bzw. Anpassung lt. Satzung zufolge § 6 Absatz 5 (z.B. Vergrößerung der Wohnfläche)
b) Wasserzins und Sockelbetrag: Vorschreibung erfolgt einmal jährlich.

4. Fälligkeit der Gebühren

a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzungen, bei Um- und Erweiterungsbauten mit Beginn der Baumaßnahme.
b) Wasserzins:. Siehe §2/3b vor. Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch. Bei Rohbauerstellungen bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers erfolgt die Abrechnung über den Bauwasserzähler
c) Sockelbetrag: Ab Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzungen.

5. Zeitpunkt der Vorschreibung

a) Anschlussgebühr: Mit Beginn der Mitgliedschaft satzungsgemäß.
b) Wasserzins und Sockelbetrag: Am Ende jeden Jahres (Ablesung Wasserzähler)

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen müssen spätestens zwei Wochen ab Rechnungsdatum, bzw. bis zum angegebenen Datum am Konto der WG eingelangt sein.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann in Absprache mit dem Kassier eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

Ratenzahlungen werden in Form eines Zahlungsplanes formlos festgehalten. Darin sind die Anzahl und Höhe der Raten und deren Überweisungszeitpunkt bzw. bei Stundungen das Datum bis zu welchem die Zahlung am Konto der WG eingegangen sein muss, festgehalten.

8. Mahnverfahren

a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:

1. Mahnung: Nach Ablauf der Zahlungsfrist, wird mittels eingeschriebenen Briefs zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages mit neuer Zahlungsfrist aufgefordert. Mahngebühren lt. Gebührenordnung werden verrechnet.

2. Mahnung: Nach Ablauf der erneuten Zahlungsfrist, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung binnen Frist aufgefordert. Erhöhter Verwaltungsaufwand lt. Gebührenordnung wird verrechnet.

Exekutionsverfahren: Bei erfolgloser zweimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – **mittels Rückstandsausweis** – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim nächstgelegenen Bezirksgericht (Seekirchen) eingeleitet.

b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in die Mahngebühren, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß den Gebührentafelsätzen verrechnet.

c) Die Anwendung des Mahnverfahrens kommt bei offenen Mahngebühren nicht zur Anwendung, diese sind sofort vollstreckbar. Es wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim nächstgelegenen Bezirksgericht (Seekirchen) eingeleitet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

a) Jedes zu Unrecht bezogene Wasser bei Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten.
b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei unerlaubter Wasserentnahme von Hydranten behält sich die WG in jedem Fall wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss, eine doppelte Verrechnung der Jahresgebühren (Wasserzins und Sockelbetrag), Verrechnung der Kosten für den Verwaltungsaufwand und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafzahlungen bis € 2.000,--.

§ 3 Entschädigungssätze

1. Entschädigungssätze unterteilen sich in:

a) Eigenregieleistungen:

Obmann	€110,--
Verwaltungstätigkeit	€ 50,--
Wassermeister:	€ 55,--
Facharbeiter bzw. Hilfsarbeiter (Mischpreis)	€ 50,--

Abgeltung für Maschinen entsprechend den Sätzen des Maschinenringes

KFZ km-Geld lt. amtlichen Sätzen BMF

b) Bei Tätigkeiten der WG für Dienstleistungen wird zu den Entschädigungssätzen der Gebührentafel zusätzlich ein Zuschlag von 25% berechnet.
c) Die Höhe der Spesen, Vergütungen, Gebühren und Eigenregieleistungen, die in diesem Abschnitt nicht geregelt sind, werden vom Ausschuss separat festgesetzt.

2. Anpassung

Die Festlegung bzw. allfällige Anpassung der Gebührensätze erfolgt durch den Ausschuss.

§ 4
Punkteermittlung

a) Punkteberechnung

Die Festlegung der Punkteanzahl ist in den Satzungen § 6 Absatz (4) geregelt. Die Gemeinden Thalgau und Hof b. Salzburg werden ersucht die jeweiligen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Anschlussgebühr für den Kanal der WG Thalgauegg zur Verfügung zu stellen. Zur Einsichtnahme in den Bauakt der jeweiligen Gemeinde bzw. Bereitstellung der Bemessungsgrundlagen Kanalanschlussgebühr erteilt das Mitglied ausdrücklich die Genehmigung.

b) Punkteanpassung

Tritt an einem Objekt eines Mitgliedes eine bauliche oder sonstige Nutzungsveränderung ein, ist dies vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied unaufgefordert der WG mitzuteilen. Die Punkteanpassung durch die WG erfolgt dann entsprechend der Bewertungspunkteverordnung 1978 des Landes Salzburg, sowie nach den jeweils gültigen Satzungen der Wassergenossenschaft Thalgauegg.

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Thalgauegg ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinde Thalgau und Hof bei Salzburg sowie anderer Behörden als auch des Reinhalteverbandes Fuschlsee-Thalgau (Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u.dgl.) Anwendung.
Die Mitglieder stimmen der Weitergabe von, die Rechte der Genossenschaft betreffenden, Daten durch die vorangeführten Institutionen an die Wassergenossenschaft ausdrücklich zu.

ABSCHNITT II Anhang Gebührentafel

a) Herstellungskostenbeitrag (inkl. 10% MWSt)	
1 Punkt	5.690 €
Für je weitere angefangene 15m² Wohnfläche	569,00 €
b) Gebühren (inkl. 10% MWSt)	
1 Kubikmeter Wasser	1,52 €
Sockelbetrag (einmal pro Kalenderjahr)	85,00 €
Wasserzählertausch / Eichung (alle 5 Jahre)	im Sockelbetrag inkludiert
Schwimmbecken Mobil ab 10 Kubikmeter (jährlich)	30,00 €
Mahngebühren 1. Mahnung	10,00 €
Erhöhter Verwaltungsaufwand 2. Mahnung (2 Stundensätze allgem.)	50,00 €
c) Aufwands- und Leistungsvergütungen	
Jahrespauschale Wassermeister	700,00 €
Jahrespauschale Obmann	700,00 €
Jahrespauschale Kassier	700,00 €
Jahrespauschale Schriftführer	700,00 €
Arbeitsstunde Techniker	50 % des Stundensatzes lt. Honorarrichtlinie
Arbeitsstunde Wassermeister	35,00 €
Arbeitsstunde Allgemein	25,00 €
Traktorstunde (mit Hänger/Gerät)	Lt. ÖKL
Kilometergeld (Amtliches Kilometergeld) für PKW	lt. amtlicher Festsetzung
Abgeltung für sonstige Maschinen	Sätze des Maschinenrings

*** *** ***

Änderung der Gebührenordnung in der Ausschusssitzung vom 24.04.2025 und Zusatz Pkt. 8 c)

gemäß Umlaufbeschluss vom 30.05.2025

(Obfrau) (Obfrau Stellvertreter)